



**öffentliche  
Beschlussvorlage**  
Vorlagen-Nr. **015/2011**

Produktbereich/Betriebszweig:  
**70 Gemeindewerke**  
Datum:  
**03.03.2011**

### Tagesordnungspunkt:

1. Satzung der Gemeinde Nottuln zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a LWG  
- Wasserschutzgebiet / Wassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Nottuln

### Beschlussvorschlag:

Die 1. Satzung der Gemeinde Nottuln zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a LWG wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen. Dem Konzept zur Umsetzung entsprechend der Sachverhaltsdarstellung wird zugestimmt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Verwaltungs- und Ingenieurleistungen können z.Zt. nicht beziffert werden.

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
<b>Betriebsausschuss</b>	23.03.2011	öffentlich		
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
<b>Rat</b>	05.04.2011	öffentlich		
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

## **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Betriebsausschusses vom 24.11.2010 wurde die Betriebsleitung beauftragt, im Frühjahr 2011 die Satzungen für die Staffelung der Fristen zur Dichtheitsprüfung von Kanalhausanschlüssen sowie ein Konzept zur Umsetzung des § 61a Landeswassergesetz für das Gemeindegebiet zur Beratung vorzulegen.

Neben der gesetzlich zwingenden Umsetzung des § 61a Landeswassergesetz ergibt sich das Erfordernis einer vorgezogenen Dichtheitsprüfung für das Wasserschutzgebiet/Wassereinzugsgebiet darüber hinaus, aus den Ergebnissen der für das Wasserwerk Nottuln durchgeführten Standort- und Nutzungsanalyse im Jahr 2010. Insofern wurde die Betriebsleitung beauftragt, die sich aus der Standort- und Nutzungsanalyse ergebenden Maßnahmen zur Umsetzung des § 61a Landeswassergesetz im Wasserschutzgebiet/Wassereinzugsgebiet umzusetzen und die entsprechende Satzung für diesen Bereich der Gemeinde Nottuln dem Betriebsausschuss möglichst frühzeitig im Jahr 2011 zur Beratung vorzulegen.

Vor o.a. Hintergrund wurde vorrangig die Satzung über die Festlegung der Frist zur Dichtheitsprüfung für das Wasserschutzgebiet/Wassereinzugsgebiet bearbeitet, um möglichst zeitnah mit der Umsetzung beginnen zu können. Der Satzungsentwurf, basierend auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes, ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Ziel ist es, in einem zweiten Schritt, in einer zweiten sog. Fristensatzung, die Zeitschiene für die Dichtheitsprüfung der Kanalhausanschlüsse in den übrigen Ortsbereichen sowie die entsprechende Satzung in der Sitzung des Betriebsausschusses am 25.05.2011 zur Beratung vorzulegen.

Die heute als Anlage beigefügte Satzung umfasst sämtliche Grundstückseigentümer im bestehenden Wasserschutzgebiet und darüber hinausgehenden Wassereinzugsgebiet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stadtgrenze von Billerbeck den nordwestlichen Teil des Nottulner Wasserschutzgebietes durchschneidet. Insofern kann die als Anlage beigefügte Ortssatzung nur den Bereich innerhalb der Gemeindegrenze Nottulns betreffen.

Ein wesentlicher Kernpunkt der als Anlage beigefügten Satzung ist die Frist zur Durchführung der erstmaligen Dichtheitsprüfung. Die Betriebsleitung schlägt hier vor, die Frist für die Dichtheitsprüfung im Wasserschutzgebiet/Wassereinzugsgebiet auf den 30.06.2012 festzulegen, sodass die Grundstückseigentümer ausreichend Zeit haben, um eine Durchführung in Eigenregie bewerkstelligen zu können.

Seitens der Gemeindewerke wird voraussichtlich im Monat Mai 2011 für den zu prüfenden Bereich auf der Basis der als Anlage beigefügten Satzung zu einer Bürgerveranstaltung eingeladen, in der die betroffenen Grundstückseigentümer umfassend über die Umsetzung und Fristen informiert und beraten werden.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Dichtheitsprüfung ist seitens der Gemeindewerke weiterhin vorgesehen, den Grundstückseigentümern anzubieten, dass die Dichtheitsprüfungen für den jeweiligen betroffenen Ortsbereich gebündelt durch das Abwasserwerk ausgeschrieben werden. Dieses kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen, da die Beauftragung einer Fachfirma, die für eine Prüfung der Kanalhausanschlüsse fachlich geeignet ist, durch den Grundstückseigentümer selbst zu erfolgen hat. Die Kosten für die Dichtheitsprüfungen dürfen nicht über die allgemeine Abwassergebühr für die öffentliche

Vorlage Nr. 015/2011

Abwasserbeseitigung umgelegt werden. Auch dürfen die Dichtheitsprüfungen nicht durch das Abwasserwerk durchgeführt werden, da eine wirtschaftliche Betätigung wettbewerbsrechtlich unzulässig ist und zudem steuerlich negative Folgen nach sich ziehen könnte.

Sofern sich die Grundstückseigentümer im Wasserschutzgebiet/Wassereinzugsgebiet auf freiwilliger Basis für eine Teilnahme an einer „Bündelausschreibung“ entscheiden, könnte dieses Projekt nach den Sommerferien 2011 starten und zeitnah umgesetzt werden. Für alle Grundstückseigentümer, auch für diejenigen, die das Angebot des Abwasserwerkes nicht in Anspruch nehmen wollen, verbleibt es bei der bindenden Frist 30.06.2012.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Nottuln gesetzlich ausschließlich dazu verpflichtet ist, in allen Angelegenheiten zur Umsetzung des § 61a LWG zu informieren und zu beraten. Das Angebot zur Durchführung einer Bündelausschreibung geht über diese gesetzliche Verpflichtung hinaus, so dass der erhebliche Arbeits- und Finanzaufwand, der auf die Grundstückseigentümer in der Gemeinde Nottuln in den nächsten Jahren zukommt, zumindest etwas verringert werden kann. Zudem besteht die Sicherheit, dass nur fachlich geeignete Unternehmen ausgewählt werden. Insofern sollte das Angebot des Abwasserwerkes zur Ausschöpfung der Möglichkeiten einer „erweiterten Beratung“ als Hilfestellung und Unterstützung für die Bürgerschaft in der Gemeinde Nottuln gesehen werden.

Die Betriebsleitung schlägt dem Betriebsausschuss und dem Rat der Gemeinde Nottuln vor, die als Anlage beigefügte Satzung zu beschließen. Sollte der Rat diesem Beschlussvorschlag folgen, werden die Gemeindewerke anschließend eine erste Bürgerveranstaltung durchführen.

## **Anlagen:**

1. Satzungsentwurf
2. Bekanntmachungsanordnung

Verfasst:  
gez. Scheunemann

**Satzung der Gemeinde Nottuln**  
**Zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung**  
**von privaten Abwasserleitungen**  
**gem. § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW**  
**vom 05.04.2011**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NR 2009 S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I 2009, S. 2585 ff) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff), hat der Rat der Gemeinde Nottuln in der Sitzung am 05.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Regelungsgegenstand:**

Die Stadt/Gemeinde muss nach § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01. Januar 1965 errichtet wurden.

Die Gemeinde soll nach § 61a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach der Frist des § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung wird, aufgelistet sind.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gem. § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitung zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

## **§ 3 Durchführung der Frist für die Dichtheitsprüfung**

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

**30.06.2012**

durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Gemeinde unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellungen durch Beratung an.
- (3) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung hat der Grundstückseigentümer oder der sonst Pflichtige nach § 61a Abs. 3 LWG NRW aufzubewahren und der Gemeinde Nottuln auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Gemeinde

aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen (z.B. wenn Dichtungsringe fehlen, kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung solte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)).
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks.
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion, durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
  - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
  - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht), wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
  - Bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

#### **§ 4**

#### **Anforderungen an die Sachkunde**

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom

31.03.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Diese unabhängigen Stellen führen selbstständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

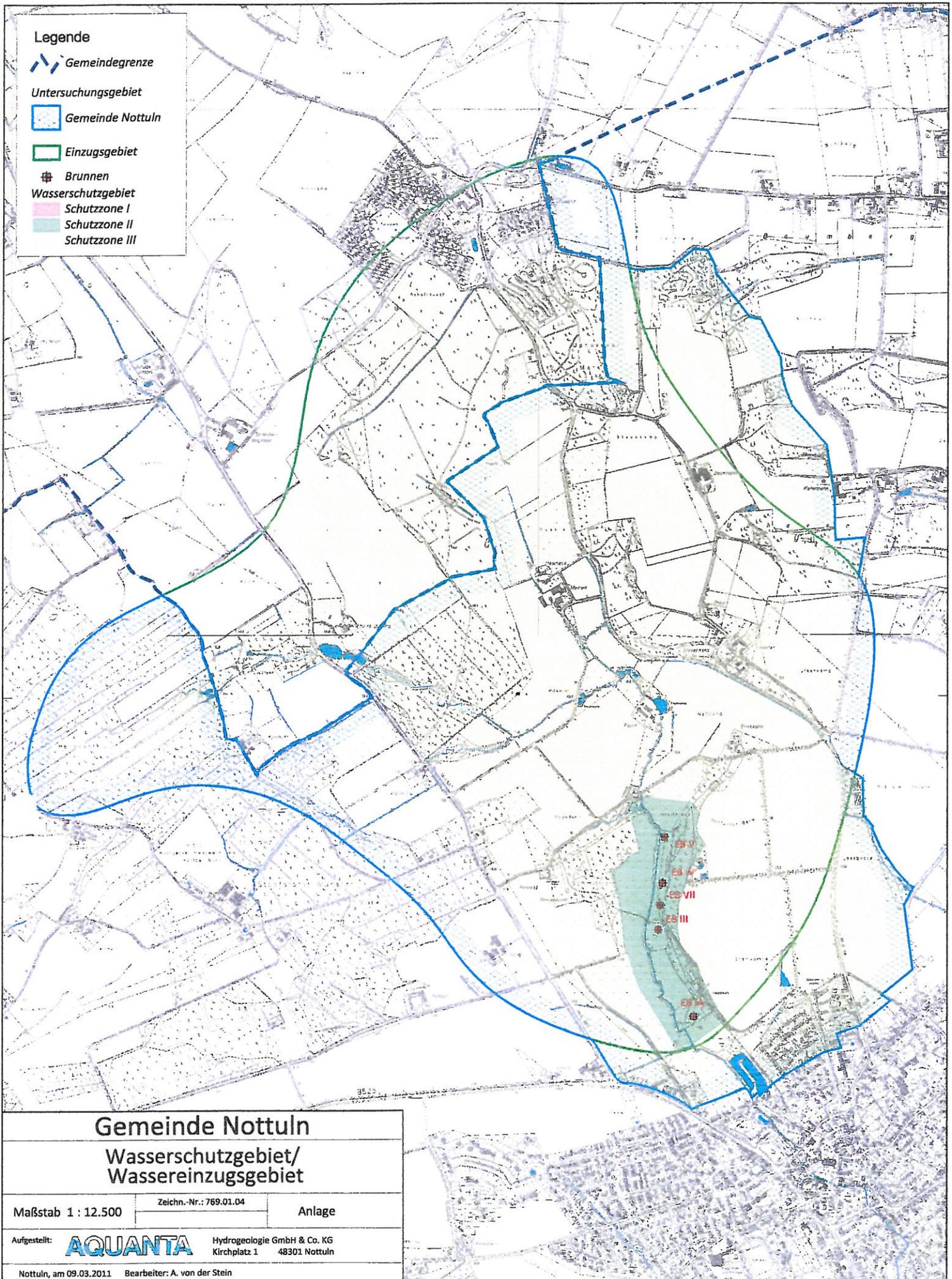
(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Gemeinde nicht anerkannt.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

## **§ 6 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



**Legende**

-  Gemeindegrenze
- Untersuchungsgebiet**
-  Gemeinde Nottuln
-  Einzugsgebiet
-  Brunnen
- Wasserschutzgebiet**
-  Schutzzone I
-  Schutzzone II
-  Schutzzone III

**Gemeinde Nottuln**  
**Wasserschutzgebiet/  
 Wassereinzugsgebiet**

Maßstab 1 : 12.500	Zeichn.-Nr.: 769.01.04	Anlage
Aufgestellt: <b>AQUANTA</b> Hydrogeologie GmbH & Co. KG Kirchplatz 1 48301 Nottuln		
Nottuln, am 09.03.2011 Bearbeiter: A. von der Stein		

**Liste der Grundstücke:****Gebiet:                   Wasserschutz- und Wassereinzugsgebiet   (Frist bis zum 30.06.2012)****Straße:                   Hausnummern:**

Am Bagno                   1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 19a, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 29,

Baumberg                   115

Buckenkamp               27, 33, 35,

Daruper Straße            40, 42, 44, 46, 50,

Dechant-Deitmer-Weg    6, 10, 16, 18,

Dechant-Vehoff-Weg     1, 3, 5, 6, 6a, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27,

Draum                      59, 60, 64, 68, 76, 78, 105,

Uphoven                   1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 8a, 8b, 27,

Uphovener Weg            14, 15, 15a, 15b, 15c, 17, 17b, 17c, 17d, 21, 21a, 23, 25, 27a, 27b,

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nottuln, \_\_\_\_\_

Gemeinde Nottuln

\_\_\_\_\_  
(Schneider)  
(Bürgermeister)